Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 7 (1831)

Heft: 1

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vorgenommen werden solle, so sind dann nur zwei Fälle möglich: entweder macht die jeweilige Obrigkeit, wie alle bisherigen, in Ermanglung von anwendbaren Gesetzen, die durch Zeit und Umstände gebotenen Verordnungen selbst, so daß zu der schon bestehenden Sammlung allmählig eine zweite, dritte u. s. w. erscheint, und dann wird sie wieder die Vorwürfe von unbefugter Gesetzmacherei, Ueberschreitung ihrer Kompetenz, Uebertretung der Landbuchsartikel zu hören bekommen, — oder die Obrigkeit wird, um solchem Tadel auszuweichen, trotz aller Mängel, sich streng an das jetzige Landbuch halten, aber dann auch viele Prozesse, Verwaltungsgegenstände u. a., zum Schaden der Betreffenden unentschieden lassen müssen. Das Volk von Appenzell A. Rh. kann aber, wenn es des Landes Nutzen versteht, weder das eine oder das andere wollen: — das eine nicht, weil es dadurch das Recht der Gesetzgebung veräussern und in die Hände der Obrigkeit legen würde; das andere aber nicht, weil die bürgerliche Ordnung darunter leiden müßte.

Verschiedenes.

In Urnäschen haben Montags den 24., bei der vom großen zweifachen Landrath angeordneten neuen Eintheilung des zweiten und dritten Kontingents, einige Widersetzlichkeiten und unziemliche Auftritte statt gefunden, die ihren Grund in mißverstandenen Anordnungen zu haben scheinen. Auf erhaltene Nachricht ließ der regierende Herr Landammann Oertly unverzüglich die sämmtlichen Herren Landesbeamten auf Donnerstag den 27. zu einer Berathung nach Teufen zusammenberufen. Diese ernannten dann eine Kommission zur ungesäumten Untersuchung des Vorgefallenen, ordneten an, die Eintheilung am 7. Hornung in Beisein der HHrn. Statthalter Siegner und Landsfähndrich Weiß, beider Gemeindshauptleute, des Landweibels und des Landläufers vorzunehmen und beschlossen, diese Anordnungen,

mit Ermahnungen zur Ordnung und zum Gehorsam, Sonntags den 30. in Urnäschen öffentlich bekannt machen zu lassen.

— Ueber die in Nro. 11 des vorigen Jahrg. enthaltene Zusammenstellung der Hausbesuchungs-Resultate in sämmtlichen Gemeinden des Landes, sind von einigen Seiten her berichtigende Bemerkungen eingegangen, die aber ihrer Natur nach besser bei einer künftigen Hausbesuchung benutzt, als in diesem Blatte angebracht werden mögen, wo sie nur noch größere Konfusionen verursachen würden. Die Seelenzahl in den Gemeinden, also die Hauptsache, scheint überall richtig angegeben zu sein, aber in den verschiedenen Unterabtheilungen müssen es einige Herren Geistlichen nicht so genau genommen haben, da jene, zusammengefaßt, nicht das richtige Resultat liefern. Die Redaktion weiß aus frühern Erfahrungen, wie schwer es hält, ganz richtige statistische Arbeiten zu erhalten. Um dieses zu erzielen, muß in Zukunft den Tabellen eine Anleitung zu ihrem Gebrauch beigelegt werden.

— Aus Herisau wird in Betreff des in Nro. 12. Jahrg. 1830 abgedruckten Memorials für Revision des Landbuchs bemerkt, daß einzig wegen Kürze der Zeit, in welcher besagtes Memorial zu Gebote stand und dann wegen der bestimmten Erwartung, der in denselben Tagen sich versammelnde Gr. Rath werde ohnehin Hand ans Werk legen, die Unterschriften unterblieben seien.

Berichtigung. Das in der gleichen Nro. des M. B., S. 188, hinter eine Namensunterschrift gesetzte Fragezeichen rührt von einem Mißverstande her. Es sind nämlich in Heiden zwei Herren Aerzte gleichen Namens, von denen der eine erst kürzlich von der Universität zurückgekehrt ist, was dem Setzer des Fragezeichens bis dahin unbekannt war. Er bittet daher den Betreffenden hiemit öffentlich, jenes übereilte Fragezeichen zu entschuldigen.